

Geschäftsweisung

**Gemeinsame Einrichtung
Jobcenter Kreis Plön**

Geschäftszeichen:
GF – 5

Aktenzeichen:
II-1210/1211/1212/1221/1222

Verteiler:
M&I, 516,518, GF
TL510, TL511, PR, Gleib,
BCA

lfd. Nr. 1/2017
vom 01.01.2017
gültig bis 31.12.2017

Stand: 03/2017

Betreff:

Ermessenslenkende Weisungen zu den Leistungen der aktiven Arbeitsförderung nach § 16 SGB II

Den Fallmanagern und Persönlichen Ansprechpartnern in den Jobcentern stehen verschiedene Instrumente der aktiven Arbeitsförderung zur Verfügung, um die Integration der ELB in den Arbeitsmarkt vorzubereiten und zu unterstützen. Grundlage für den Einsatz der Mittel ist die zwischen dem Leistungsberechtigten und den PAP/Fallmanagern geschlossene oder fortgeschriebene Eingliederungsvereinbarung in Verbindung mit dem Arbeitsmarktprogramm 2017 des Jobcenters Kreis Plön.

Damit die im Eingliederungstitel vorhandenen finanziellen Mittel das gesamte Haushaltsjahr unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit wirkungsorientiert eingesetzt werden können, wurden die nachstehenden Richtlinien erarbeitet. Innerhalb dieses Rahmens können Förderungsleistungen zugesagt werden. Dabei ist Ermessen im Einzelfall auszuüben.

Über Ausnahmen, die über den in den Richtlinien genannten Förderrahmen hinausgehen, entscheiden die zuständigen Teamleiter/innen.

Förderentscheidungen sind nachvollziehbar zu begründen und in VerBis zu dokumentieren.

Änderungshistorie

Fassung vom 30.03.2017

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber

- Erweiterung der Förderdauer auf max. 12 Wochen für Langzeitarbeitslose und alle Arbeitslose mit besonders schweren Vermittlungshemmnissen
- Konkretisierung der Regelungen zu MAG in Zeitarbeitsunternehmen
- Aktualisierung der Dokumentationsanforderungen
- Neue fachliche Weisungen Stand 03/2017

Einstiegsgeld

- Aktualisierung der Dokumentationsanforderungen
- Neue fachliche Weisungen Stand 02/2017

Förderung der beruflichen Weiterbildung

- Erfassung der Weiterbildungsprämie in CoSach

Maßnahmen bei einem Träger

- neue/ weitere Maßnahmen

Inhaltsverzeichnis

Nr.	Leistung	Seite
1.	Förderung aus dem Vermittlungsbudget	4-8
2.	Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung Maßnahmen bei einem Träger (MAT) Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG) Maßnahmen bei einem privaten Arbeitsvermittler (MPAV)	8-10 10-12 12-13
3.	Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)	13-16
4.	Eingliederungszuschüsse (EGZ)	16-18
5.	§ 16b – Einstiegsgeld (ESG)	19-20
6.	§ 16c – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen	20-23
7.	§ 16f – Freie Förderung - JobBonus - Regelung	23-24
8.	§ 16e – Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)	24

1. Förderung aus dem Vermittlungsbudget gemäß § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 44 SGB III

Förderung der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung, sofern dies für die berufliche Eingliederung notwendig ist.

Zur Anbahnung gehören alle Aktivitäten, die zur Unterstützung der Aufnahme eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses notwendig sind. Dazu kann auch die Erzielung von Integrationsfortschritten gehören, insbesondere wenn deren Erreichung sich in der EGV widerspiegelt. Es können auch Kosten übernommen werden, die die Vermittlungssituation des Bewerbers allgemein verbessern.

Leistungen aus dem VB können nach § 16g Abs.2 SGB II zur nachhaltigen Eingliederung in Arbeit bis zu 6 Monate nach Beschäftigungsaufnahme erbracht werden, auch wenn Hilfebedürftigkeit aufgrund des zu berücksichtigenden Einkommens entfallen ist. Beispiel: Beschaffung eines PKW, Kosten für Pendelfahrten

Personenkreis:

Ausbildungssuchende, von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitssuchende u. Arbeitslose, die Elb i.S. von § 7 SGB II sind.

Ausbildungssuchende können bei Anbahnung oder Aufnahme einer schulischen oder betrieblichen Berufsausbildung gefördert werden.

AUSNAHME: Soweit die **aufgenommene** Ausbildung grundsätzlich mit BAB oder BAföG förderungsfähig ist, scheidet eine Förderung aus dem Vermittlungsbudget für Leistungen zur Aufnahme der Ausbildung (z.B. Fahrkosten, Lehrgangskosten, Lehrmittel), die im Rahmen von BAB oder BAföG vorgesehen sind, aus. Dies gilt auch für Leistungen, die im Rahmen der Einkommensanrechnung berücksichtigt werden (z.B. Werbungskosten)

Zu den von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden gehören auch Leistungsbechtigte, die zu ihrem Arbeitseinkommen aufstockend Alg II erhalten.

Selbständige nur, wenn sie eine versicherungspflichtige Beschäftigung anstreben. Dies ist in VerBIS zu dokumentieren und in einer EGV verpflichtend festzuhalten (Zielberuf definieren, Bewerbungsbemühungen, Handlungsstrategie „Vermittlung“)

Versicherungspflichtige Beschäftigung:

Maßgebend ist die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung (Arbeitsentgelt über 450 Euro monatlich).

Eine Förderung für die Anbahnung und Aufnahme einer Beschäftigung ist nicht möglich für öffentlich-rechtliche Dienstverhältnisse (Beamte)

Leistungen aus dem VB, die an Kunden gewährt werden, die einen Alg II-Antrag gestellt haben, über den noch nicht abschließend entschieden werden konnte, gelten unabhängig von der abschließenden Entscheidung als zu Recht gewährt.

Förderung nur, soweit die Kosten notwendig und angemessen sind und der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringen wird.

Leistungen zum Lebensunterhalt dürfen nicht gewährt werden.

Die Förderung aus dem Vermittlungsbudget ist als Zuschuss zu gewähren. Eine - auch teilweise - darlehensweise Förderung ist nicht zulässig.

Beschäftigungsaufnahme im Ausland

Leistungen aus dem Vermittlungsbudget können auch zur Anbahnung oder Unterstützung der Arbeitsaufnahme in den Staaten der EU ([Link](#)), Liechtenstein, Island, Norwegen und der Schweiz, gewährt werden, jedoch unter der Maßgabe, dass die Arbeitszeit mindestens 15 Stunden wöchentlich beträgt.

Als Nachweis der Versicherungspflicht bei Leistungen zur Unterstützung der Arbeitsaufnahme ist die Vorlage einer deutschsprachigen Bescheinigung erforderlich, aus der hervorgeht, dass der Arbeitgeber ein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit dem AN nach dem Recht des Staates eingegangen ist, in dem er seinen Geschäftssitz hat.

Bei Anbahnung ist noch kein Nachweis der Versicherungspflicht erforderlich.

Dokumentation:

Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit einer Förderung aus dem VB sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene **Entscheidung** zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind vom pAp in VerBIS (Kundenhistorie) im **Vermerk-Typ „VB-Vermerk“** mit Betreff: „Entscheidung VB“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) **nachvollziehbar** zu dokumentieren.

Dies gilt auch für Fälle nach § 16g Abs.2 SGB II.

[Fachliche Hinweise SGB II – Förderung aus dem Vermittlungsbudget - Stand 09/2016](#)

Kosten für Bewerbungen (Bewerbungskosten / Reisekosten)

Bewerbungskosten:

Übernahme von Bewerbungskosten für die Erstellung und Versendung von Bewerbungsunterlagen

- Bewerbungskosten werden pauschal mit einer Summe von **5,00 €** pro Bewerbung erstattet. Keine Kostenübernahme für telefonische oder E-Mail- Bewerbungen.
- Die Antragsteller sind bei Antragstellung darüber zu informieren, dass mit der Pauschalierung von **5,00 €** pro Bewerbung alle Kosten abgedeckt sind.
- Auf individuelle Belege/Quittungen wird verzichtet. Es reicht die Auflistung der angeschriebenen Betriebe und die Vorlage der Bewerbungsschreiben (Kopien) oder Absagen.
- Die Überwachung des Höchstbetrages von **260,00 €** pro Antragsteller innerhalb der Jahresfrist obliegt dem PAP/Fallmanager.

Reisekosten:

zu Vorstellungsgesprächen und Einstellungstests.

Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel werden die Kosten der niedrigsten Klasse des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Als Hilfsmittel zur Ermittlung der Reisekosten innerhalb Schleswig-Holsteins und Hamburgs bietet sich <http://www.nah.sh/nah-sh/startseite/> an.

	<p>Bei Benutzung <u>sonstiger Verkehrsmittel</u> (PKW oder Mitfahrer, soweit hier tatsächlich Kosten entstehen) werden 0,20 € je Kilometer erstattet. Zugrunde gelegt wird die kürzeste Wegstrecke lt. Routenplaner (google.maps).</p> <p>Wird ein sonstiges Verkehrsmittel benutzt, dürfen je Vorstellungsreise maximal 130,00 € erstattet werden. <u>Wichtig:</u> Der PAP/FM muss dokumentieren, welches Verkehrsmittel genutzt wurde.</p> <p><u>Fahrkosten zum Selbstvermittlungcoaching:</u> Die Fahrkosten werden während der Dauer des Selbstvermittlungcoachings (6 Monate) monatlich im Voraus erstattet. Hierbei werden bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die Kosten der Monatsfahrkarte des preisgünstigsten öffentlichen Verkehrsmittels übernommen. Bei Benutzung sonstiger Verkehrsmittel (PKW) werden 0,20 € je Kilometer erstattet. Zugrunde gelegt wird die kürzeste Wegstrecke lt. Routenplaner (google.maps).</p> <p><u>Hinweis:</u> Entstehen Fahrkosten auf Veranlassung durch das Jobcenter für</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Vorsprache in den Jobcentern (auch in Leistungsangelegenheiten) – die Teilnahme an ärztlichen oder psychologischen Untersuchungen <p>sind diese gemäß § 59 SGB II i.V. mit § 309 SGB III und nicht aus dem VB zu erstatten.</p>
	<p><u>Mobilität</u></p> <p><u>Reisekosten:</u> für die Fahrt zum Antritt einer Arbeitsstelle bis zu 300,00 €. Erstattung der Fahrkosten wie bei Kosten für Bewerbungen, abhängig vom benutzten Verkehrsmittel.</p> <p><u>Fahrkosten:</u> für tägliche Pendelfahrten zwischen Wohnung und auswärtiger Arbeitsstelle grundsätzlich für einen Monat. Eine längere Förderungsdauer ist entsprechend zu begründen (Familienstand, Einkommen, Entfernungskilometer). Die maximale Förderungsdauer beträgt drei Monate. Die Höhe der Fahrkosten ist abhängig vom benutzten Verkehrsmittel ist analog der Reisekosten bei Vorstellungen (s. oben) zu ermitteln.</p> <p>Monatlicher Höchstbetrag 130,00 €: Entfernung bis einschließlich 30 km für die einfache Fahrstrecke</p> <p>Monatlicher Höchstbetrag 260,00 €: Entfernung über 30 km für die einfache Fahrstrecke</p> <p><u>Die Regelung gilt auch für die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel.</u></p> <p><u>Kosten für getrennte Haushaltsführung:</u> außerhalb des Tagespendelbereichs bis zu sechs Monaten bis 260,00 € monatlich</p> <p><u>Umzugskosten:</u> (für einen Umzug wegen einer sozialversicherungspflichtigen Arbeitsaufnahme). Der Umzug ist durch den Antragsteller in Eigenregie durchzuführen. Es ist davon auszugehen, dass die Unterstützung von Freunden, Bekannten und Verwandten in Anspruch genommen wird. Sollte ein besonderer Umzugswagen (Selbstfahrer) erforderlich</p>

	<p>sein, sind entsprechende Angebote von Autovermietungen vorzulegen (in der Regel drei Kostenvoranschläge). Eine notwendige Helferpauschale kann einmalig in Höhe von 50,00 € übernommen werden.</p> <p>Umzugskosten können bis zu einer Höhe von insgesamt 1.500,00 € übernommen werden.</p>	
	<p><u>Arbeitsmittel</u></p> <p>für Arbeitskleidung und -gerät bis 200,00 € auf Nachweis. Kosten für Sicherheitskleidung (Schuhe, Helm, Schnitenschutz) dürfen nicht übernommen werden, da Verpflichtung des Arbeitgebers besteht.</p>	
	<p><u>Nachweise</u></p> <p>Kosten für Nachweise (z.B. Berechtigungsscheine, Zertifizierungen, Gesundheitsnachweise, Personenbeförderungsschein, Fahrerkarte, Erhalt der Fahrerlaubnis für Berufskraftfahrer ab 50 Jahre), die im Zusammenhang mit der beruflichen Eingliederung erforderlich sind, können erstattet werden.</p> <p>Die Kosten für diese Nachweise können auch unabhängig von einer Einstellungs-zusage übernommen werden, sofern sich dadurch die Integrationschancen wesentlich verbessern und dies entsprechend dokumentiert wird.</p> <p>Gebühren für die Erteilung eines Führungszeugnisses können nicht erstattet werden, da Arbeitslosengeld II Empfänger von der Gebührenpflicht befreit sind (Merkblatt Bundesamt für Justiz).</p> <p><u>Achtung:</u> Ist für den Erwerb der Berechtigung/ des Nachweises eine berufliche Kenntnisvermittlung (Qualifizierung) erforderlich, ist die Teilnahme an der Maßnahme über § 45 SGB III oder FbW zu fördern.</p>	
	<p><u>Unterstützung der Persönlichkeit</u></p> <p>Friseurbesuche, Alltagskleidung, wenn die Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes für die Anbahnung oder Aufnahme einer Beschäftigung zwingend erforderlich ist. Hierbei ist ein strenger Maßstab anzulegen.</p> <p>Grundsätzlich gehört Alltagskleidung zum laufenden Bedarf der Lebenshaltung und ist aus der Regelleistung zur Sicherung des Unterhalts nach § 20 Abs. 1 SGB II zu finanzieren.</p>	<p>bis zu 200,00 € im Jahr</p> <p>Kostenübernahme für Zahnersatz, Brillen und Perücken ist nicht möglich; hier ist auf die Härtefallregelung des SGB V zu verweisen oder auf die Vereinbarung von Ratenzahlungen mit Zahnarzt/Optiker.</p>
	<p><u>Sonstige Kosten</u></p> <p>Mögliche Fallkonstellationen:</p> <p>Förderung des Führerscheins Klasse B (Pkw) (Einstellungszusage ist nicht zwingend erforderlich. Kontingentierung für 2017 beachten) Klasse C/CE nur über FbW möglich (anerkannte Maßnahmen siehe KURSNET). Der Führerschein soll möglichst innerhalb von 6 Monaten erlangt werden.</p> <p>Kauf/Reparatur eines PKW, wenn ein Auto für die Arbeitsaufnahme zwingend erforderlich ist. (Einstellungszusage notwendig).</p>	<p>bis zu 1.500,00 €.</p> <p>bis zu 1.500,00 €</p>

<p>MPU zum Wiedererhalt der Fahrerlaubnis</p> <p>Teilnehmer an Maßnahmen, die nach Bundes- oder Landesprogrammen gefördert werden, erhalten Fahrkosten, soweit diese nicht durch das Bundes- oder Landesprogramm abgedeckt werden.</p> <p>Die Maßnahmen dienen der Integration in den ersten Arbeitsmarkt.</p> <p>Bitte beachten: Fahrkosten zu Integrationskursen sind nicht förderbar.</p>	<p>kann im begründeten Einzelfall (nach Rücksprache mit TL) gefördert werden</p> <p>Öffentliche Verkehrsmittel oder wenn Benutzung nicht möglich, 0,20 Euro je gefahrenen Kilometer</p>
---	---

2. Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung gemäß § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 45 SGB III (MABE)			
<p>Die MABE nach § 45 SGB III setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Maßnahmen bei einem Träger (MAT)</u> und • <u>Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)</u> und • <u>Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)</u>. <p><u>Maßnahmen bei einem Träger (MAT)</u></p> <p>Träger können mit der Durchführung von Maßnahmen im Rahmen des Vergaberechts beauftragt werden oder es kann ein Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS-MAT) ausgegeben werden.</p> <p>Dazu bedarf der Träger einer Zulassung nach § 176 SGB III.</p> <p><u>Vergabemaßnahmen</u></p> <p>Derzeit bestehen die folgenden Vergabemaßnahmen:</p>			
GANZIL-Neukd.aktivierung Plön	Team Arbeit GmbH	09.01.2017-08.01.2018	131 / 99 / 16
GANZIL-Neukd.aktivierung Heikendorf	Team Arbeit GmbH	06.06.2016-05.06.2017	131 / 16 / 16
GANZIL-Neukd.aktivierung Heikendorf	Team Arbeit GmbH	06.06.2017-05.06.2018	131 / 35 / 17
GANZIL – 50+ Schwentinal	Team Arbeit GmbH	16.01.2017-15.01.2018	131 / 18 / 17
Land in Sicht StAk	Land in Sicht GmbH	01.01.17-31.12.17	131 / 81 / 16
Land in Sicht 60/40	Land in Sicht GmbH	01.01.17-31.12.17	131 / 82 / 16
Aktiv. Hilfen für Jüngere	FBQ/Plön	05.10.16-04.10.17	131 / 44 / 16
Aufstockerprojekt	Neuland	01.03.16-28.02.17	131 / 19 / 16
Produktionsschule OH / Plön	CJD Eutin	01.01.17-31.12.17	131 / 100 / 16
Wendepunkt 2	Brücke S-H	15.10.16-14.10.17	131 / 69 / 16

Für Asyl / Flucht:

KompAS	Isfa Plus GmbH	19.09.16-18.05.17.	131 / 70 / 16
KompAS	Isfa Plus GmbH	21.11.16-20.07.17	131 / 71 / 16
PerjuF	FBQ	01.03.17-28.02.18	131 / 33 / 17
Kommit	GSM	06.03.17-05.12.17	131 / 70 / 17

Einzelmaßnahmen bei einem Träger:

Hier findet ebenfalls das Vergaberecht Anwendung. Der Träger benötigt eine Zertifizierung nach § 176 SGB III.

Die Beschaffung der Maßnahmen erfolgt durch das REZ. Hinweise zur Beschaffung und die entsprechenden Vordrucke finden sich unter folgendem Link:

[Vergabe von § 45 Einzelmaßnahmen - Das Verfahren](#)

ACHTUNG: Die Förderung der Teilnahme an Einzelmaßnahmen wie z.B. Schwesternhelferinnenkurs, Tagesmutterqualifizierung, etc. nur möglich, wenn die entsprechenden Zulassungen vorliegen und das Verfahren (REZ) eingehalten wird.

Hinweis:

Bei der Zuweisung von Teilnehmern in Vergabe- oder Einzelmaßnahmen ist die Förderentscheidung zwingend in einem Beratungsvermerk in Verbis zu dokumentieren.

Maßnahmen bei einem Träger mit Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein

Neben den Vergabemaßnahmen kann das Gutscheinverfahren (AVGS-MAT) genutzt werden.

Der PAP/FM entscheidet, ob ein AVGS-MAT ausgegeben wird oder die Zuweisung in eine Vergabemaßnahme zielführender ist. Bei der Entscheidung über die Ausgabe eines AVGS-MAT sind die Eignung und die persönlichen Verhältnisse der/des eLb ebenso zu berücksichtigen, wie das örtliche Angebot an Arbeitsmarktdienstleistungen.

Der AVGS-MAT ermöglicht es der/dem eLb, im Rahmen des festgestellten Unterstützungsbedarfs selbst nach zugelassenen Maßnahmeträgern, die eine geeignete und zugelassene Maßnahme anbieten, zu suchen. Dies stärkt vor allem die Eigenverantwortung der/des eLb.

Der AVGS-MAT kann nur für zugelassene Maßnahmen nach § 179 SGB III bei einem zugelassenen Träger nach § 176 SGB II eingelöst werden.

Die nach § 179 SGB III zugelassenen Maßnahmen sind in KURSNET zu finden.

Grundsätzlich sind AVGS-MAT im Tagespendelbereich zu nutzen. Der AVGS ist daher regional auf die Bundesländer Hamburg und Schleswig-Holstein zu begrenzen. Sollen Maßnahmen in anderen Bundesländern genutzt werden, ist dies entsprechend zu begründen.

Der AVGS soll zeitlich auf maximal 3 Monate beschränkt werden.

Dem Kunden können die folgenden im direkten Zusammenhang mit der Maßnahme entstehenden Kosten erstattet werden:

Fahrkosten: Kosten für öffentliche oder sonstige Verkehrsmittel (20 Cent je Kilometer). Sofern eine auswärtige Unterbringung günstiger ist, ist diese zu bewilligen. (PAP/FM hat die Art des Verkehrsmittels zu dokumentieren)

Auswärtige Unterbringung: Unterbringung: je Tag 31,00 Euro, jedoch max. 340,00 Euro je Kalendermonat zzgl.
Verpflegung: je Tag 18,00 Euro, jedoch max. 136,00 Euro Kalendermonat.

Kinderbetreuungskosten: Bis zu 130,00 Euro pauschal pro aufsichtspflichtigem Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag).

Für Vergabemaßnahmen und Maßnahmen mit AVGS gilt:

Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen in MAT darf die Dauer von 8 Wochen – auch als Bestandteil einer eingekauften Maßnahme - nicht übersteigen.

Maßnahmen oder Maßnahmeteile, die bei oder von **einem Arbeitgeber** durchgeführt werden, sind gem. § 45 Abs.2 Satz 2 SGBIII grundsätzlich auf maximal 6 Wochen begrenzt.

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die

- Langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder
- das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und deren berufliche Eingliederung auf Grund von von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

kann die Dauer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II **bis zu 12 Wochen** betragen.

[Fachliche Hinweise zu Maßnahmen bei einem Träger \(MAT\) – Stand 07/2012](#)

2. Maßnahmen bei einem Arbeitgeber (MAG)

Nach der Zielsetzung der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) soll die individuelle Beschäftigungsfähigkeit der/des eLb durch Erhalt und Ausbau seiner/ihrer Fertigkeiten und Fähigkeiten gefördert sowie dessen/deren berufliche Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützt werden.

Zusätzlich zur Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bei einem bestimmten Arbeitgeber, besteht die Möglichkeit, Kunden einen Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) auszuhändigen, der zeitlich und regional eingeschränkt werden kann.

Durch die Gutscheinvvariante sollen Kunden in die Lage versetzt werden, innerhalb eines durch das Jobcenter vorgegebenen Rahmens eigenverantwortlich eine betriebliche Maßnahme bei einem Arbeitgeber auszuwählen, damit diese den individuellen Förderbedarf der/des eLb am besten berücksichtigt. Die eLb werden dadurch hinsichtlich ihres eigenen Beitrags zum Integrationsprozess mehr gefordert. Gleichzeitig werden aber auch ihre Entscheidungs- und Wahlrechte gestärkt.

Dauer

Die Dauer muss ihrem Zweck und Inhalt entsprechen **und darf 6 Wochen bei einem Arbeitgeber nicht überschreiten**, d.h.

- bei einer 5-Tage-Woche maximal 30 Arbeitstage
- bei einer 6-Tage-Woche maximal 36 Arbeitstage

Bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten, die
-langzeitarbeitslos nach § 18 SGB III sind oder
-arbeitslos sind und deren berufliche Eingliederung auf
Grund von schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen besonders erschwert ist,

kann die Dauer nach § 16 Abs. 3 Satz 2 SGB II **bis zu 12 Wochen** betragen.

- bei einer 5-Tage-Woche maximal 60 Arbeitstage
- bei einer 6-Tage-Woche maximal 72 Arbeitstage

Fahrkosten:

Es können Kosten für öffentliche oder sonstige Verkehrsmittel (20 Cent je Kilometer) erstattet werden. Sofern eine auswärtige Unterbringung günstiger ist, ist diese zu bewilligen. (PAP/FM hat die Art des Verkehrsmittels zu dokumentieren)

Auswärtige Unterbringung:

Unterbringung: je Tag 31,00 Euro, jedoch max. 340,00 Euro je Kalendermonat zzgl.
Verpflegung: je Tag 18,00 Euro, jedoch max. 136,00 Euro Kalendermonat.

Kinderbetreuungskosten:

Bis zu 130,00 Euro pauschal pro aufsichtspflichtigem Kind und Monat. Darüber hinausgehende Kosten auf Nachweis. Bei kürzeren Maßnahmen anteilig (1/30 pro Tag).

Der Arbeitgeber muss sicherstellen, dass

- maßgebliche arbeitsrechtliche Bestimmungen (inklusive Unfallversicherungsschutz) eingehalten werden
- Betreuung, Beaufsichtigung u. Anleitung des Teilnehmers durch eine Fachkraft erfolgt
- Anwesenheits- u. Abwesenheitstage bescheinigt werden
- der Teilnehmer einen Berichtsbogen erhält, wenn es zu keinem versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis kommt

ACHTUNG: Eine Förderung bei einem Zeitarbeitsunternehmen ist weiterhin nur möglich,

-sofern die Tätigkeit im Zeitarbeitsunternehmen selbst erfolgt oder

-die Betreuung und Anleitung der Teilnehmerin/ des Teilnehmers im Entleihbetrieb durch eine Fachkraft des Zeitarbeitsunternehmens gewährleistet ist und
-die Bestimmungen der Zeitarbeitsbranche eingehalten werden, d.h. Teilnehmer an MAG regulären Leiharbeitnehmern gleichgestellt sind.

Maßnahmen bei einem Arbeitgeber im Ausland können nicht gefördert werden, da die Teilnahme an einer MAG keine Beschäftigung ist.

Dokumentation:

Bei der Ausstellung des AVGS sind auch die Gründe für die getroffenen Festlegungen in einem Beratungsvermerk zu dokumentieren. Es wird empfohlen, als Betreff „Ausstellung AVGS MAG“ zu verwenden.

Die Zuweisung in eine betriebliche Maßnahme bzw. die Bewilligung einer Maßnahme ist über CoSach zu buchen. Nach erfolgter Förderentscheidung in CoSach wird automatisch ein Vermerk in der Kundenhistorie in VerBIS mit Angabe des Arbeitgebers und des Maßnahmezeitraums erstellt.

[Fachliche Hinweise zu Maßnahmen bei einem Arbeitgeber \(MAG\) – Stand 03/2017](#)

Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung (MPAV)

Der Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein (AVGS) nach § 45 SGB III ermöglicht dem Arbeitnehmer die Einschaltung eines privaten Arbeitsvermittlers.

Der AVGS ist speziell auf den 1. Arbeitsmarkt ausgerichtet und kommt daher in erster Linie für eLb mit Markt- und Aktivierungsprofil in Betracht.

Förderfähiger Personenkreis:

Zum förderfähigen Personenkreis gehören

- von Arbeitslosigkeit bedrohte Arbeitsuchende und
- Arbeitslose.

Die Vermittlung in Berufsausbildung ist ausgeschlossen, da § 45 Abs. 4 Nr. 2 SGB III nur die Vergütung der Arbeitsvermittlung ermöglicht. Damit sind eLb, die ausschließlich die Aufnahme einer Ausbildung anstreben, von dieser Förderleistung nicht erfasst.

Ferner können Aufstocker und Erwerbsaufstocker einen AVGS erhalten.

Voraussetzungen für die Ausstellung des AVGS:

- Zugehörigkeit zum förderfähigen Personenkreis
- Notwendigkeit, dh deutliche Verbesserung der Chance auf die Eingliederung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung
- Positiver Förder-Check

ACHTUNG:

- Keine Förderung, wenn der Kunde sich bereits in einer Maßnahme befindet, die auch die Vermittlung in eine versicherungspflichtige Beschäftigung zum Inhalt bzw. zum Ziel hat

Gültigkeitsdauer und regionale Beschränkung:

- Zeitliche Begrenzung auf maximal 3 Monate
- Der regionale Gültigkeitsbereich des AVGS-MPAV kann vom Jobcenter festgelegt werden und soll sich an der strategischen Ausrichtung des Integrationsprozesses orientieren.

Höhe der Vergütung:

Festlegung bei Ausstellung des AVGS auf 2.000,00 Euro

Eingliederungsvereinbarung:

Die Ausgabe eines AVGS-MPAV ist Teil der Integrationsstrategie. Sie ist in die EinV aufzunehmen.

Einschaltung des privaten Arbeitsvermittlers (PAV)

In der Wahl der PAV ist die/der eLb frei. Der PAV benötigt jedoch eine Trägerzulassung nach § 176 SGB III.

Erfolgreiche Vermittlung:

Grundsätzlich bedarf der private Arbeitsvermittler einer Trägerzulassung nach § 176 SGB III.

Die 1. Rate wird in Höhe von 1.000,00 Euro nach einer sechswöchigen und der Restbetrag nach einer sechsmonatigen Dauer des Beschäftigungsverhältnisses gezahlt. Eine erfolgsbezogene Vergütung für die Arbeitsvermittlung in versicherungspflichtige Beschäftigung ist ausgeschlossen, wenn das Beschäftigungsverhältnis

1. von vornherein auf eine Dauer von weniger als drei Monaten begrenzt ist oder
2. bei einem früheren Arbeitgeber begründet wird, bei dem die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer während der letzten vier Jahre vor Aufnahme der Beschäftigung mehr als drei Monate lang versicherungspflichtig beschäftigt war; dies gilt nicht, wenn es sich um die befristete Beschäftigung besonders betroffener schwerbehinderter Menschen handelt.

[Fachliche Hinweise zu Maßnahmen bei einer privaten Arbeitsvermittlung – Stand 07/2016](#)

3. Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW) - § 16 Abs.1 SGB II i.V. mit § 81 ff. SGB III -

Zielsetzung

Das Instrument FBW ist vorrangig für betriebliche Umschulungen zur Erlangung eines Berufsabschlusses oder für Maßnahmen zur Erlangung von Teilqualifikationen einzusetzen. Damit soll der geschäftspolitischen Zielsetzung „Fachkräftepotenzial erhöhen“ und der Initiative des Jobcenters Kreis Plön „Fachkräfte ..Ja bitte“ Rechnung getragen werden.

Die Teilnahme an Maßnahmen zur beruflichen Weiterbildung (Fortbildung oder Umschulung) soll vorrangig gefördert werden, wenn die Maßnahmen mit einer hohen Wahrscheinlichkeit zu einer zeitnahen Integration in den ersten Arbeitsmarkt führen. (Prognoseentscheidung des PAP/FM).

Die Initiative zum Einsatz von FbW sollte vom PAP/FM ausgehen. Zur Standortbestimmung empfiehlt sich ein systematisches Profiling, dabei stellen die PAP/Fallmanager gemeinsam mit dem/der Kunden/in den Qualifizierungsbedarf fest.

Sollte der PAP/FM zum Ergebnis kommen, dass die fachliche Qualifikation des Kunden nicht ausreichend ist, empfehlen sich folgende Fragestellungen:

- Ist die fehlende Qualifikation Haupthemmnis bei der Integration (dominierende Bedarfslage)?
- Kann die fehlende oder unzureichende Qualifikation ausschließlich durch FbW beseitigt werden (alternative Möglichkeiten wie Maßnahmen nach § 45 SGB III, betriebliche Einarbeitung etc. sind zu nutzen)?
- Besteht ein anderes Hemmnis (z.B. Alter, schlechter Arbeitsmarkt, ...), das den Integrationserfolg behindert?
- Wie sehen die Eingliederungs-/Marktchancen nach FbW aus?
- Kann der Kunde auch ohne die Qualifikation in absehbarer Zeit integriert werden?

Hinweis: Bei abschlussorientierten FbW ist eine Vorabprüfung über BPS zwingend erforderlich, ob der Kunde den theoretischen Anforderungen der FbW gewachsen ist.

Danach treffen sie die Kostenübernahmeentscheidung und erstellen den Bildungsgutschein.

Förderungen, die den Kostenrahmen von 8.500,-- € überschreiten, unterliegen dem Entscheidungsvorbehalt des zuständigen Teamleiters.

Die Gründe, warum eine FbW für erforderlich gehalten wird, um die Hilfebedürftigkeit zu überwinden, sind in VerBis ausführlich zu dokumentieren. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der Prognose zur Integrationswahrscheinlichkeit). Die EGV ist entsprechend zu aktualisieren.

Umschulungen:

Als Umschulung werden grundsätzlich nur notwendige betriebliche Einzelumschulungen gefördert. Um negative Auswirkungen auf den regulären Ausbildungsstellenmarkt auszuschließen, ist in jedem Fall eine angemessene Ausbildungsvergütung durch den Umschulungsbetrieb zu zahlen. Die Vergütung soll 80% der Ausbildungsvergütung des zweiten Ausbildungsjahres einer betrieblichen Ausbildung nicht unterschreiten.

Besonderheiten bei Umschulungen bei nicht verkürzbaren Ausbildungen:

Grundsätzlich kann eine zu einem allgemein anerkannten Berufsabschluss führende Weiterbildung nach §§ 81ff SGBIII nur gefördert werden, wenn im Vergleich zur Regelausbildung die Ausbildungszeit um ein Drittel gemäß § 180 Abs. 4 gekürzt wird. Ist eine Verkürzung aufgrund von bundes- oder landesgesetzlichen Regelungen ausgeschlossen, kann eine Förderung von zwei Dritteln durch das JC erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Finanzierung aufgrund bundes- oder landesrechtlicher Regelungen für die gesamte Dauer der Maßnahme zu Beginn der Weiterbildung gesichert ist.

Eine individuelle Eigenfinanzierung des Teilnehmers, ein dem Teilnehmer vom Bildungsträger zugesagtes Darlehen sowie die Kostenübernahme durch den Arbeitgeber führen nicht zu einer Finanzierungssicherung i.S. des § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III.

Besonderheit: Altenpfleger/in

Diese Regelung des § 180 Abs. 4 S. 2 SGB III) findet gemäß § 131b SGBIII keine Anwendung für die dreijährigen Ausbildungen in der Altenpflege, die in der Zeit vom 01.04.13 bis 31.12.2017 beginnen.

Es ist zu prüfen, ob Verkürzungstatbestände gemäß § 7 AltPflG vorliegen. Liegen keine Verkürzungstatbestände vor, kann eine dreijährige Förderung erfolgen.

Siehe hierzu auch [HEGA 02/13 - 03 - Ausbildungs- und Qualifizierungs Offensive Altenpflege, Verfahren zur Qualifikation Altenpflege](#)

Förderung von Grundkompetenzen

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die noch nicht über einen Berufsabschluss verfügen, können zur Vorbereitung auf eine abschlussbezogene berufliche Weiterbildung Förderleistungen zum Erwerb notwendiger Grundkompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben, Mathematik und Informations- und Kommunikationstechnologien erhalten, wenn dies für einen erfolgreichen Abschluss erforderlich ist.

Aus Gleichheitsgründen ist die Fachliche Weisung FbW (Nr. 81.31-81.32) – Gewährung einer Weiterbildungsprämie - aus dem SGB III anzuwenden ([Fachliche Weisungen FbW Stand 01.08.2016](#))

Weiterbildungsprämie

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einer nach § 81 SGB III geförderten beruflichen Weiterbildung teilnehmen, die zu einem Abschluss in einem Ausbildungsberuf führt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist, erhalten folgende Prämien, wenn die Maßnahme vor Ablauf des 31. Dezember 2020 beginnt:

1. Nach Bestehen einer in diesen Vorschriften geregelten Zwischenprüfung eine Prämie von 1.000,00 € und
2. Nach Bestehen der Abschlussprüfung eine Prämie von 1.500,00 €.

Mit der neuen Verfahrensinfo für CoSach ist die Weiterbildungsprämie zwingend in CoSach zu erfassen.

Trägerzulassung

Der Träger muss nach §176 SGB III zugelassen sein.

KURSNET / Einzelfallzulassungen

Den JobCentern stehen u.a. die zertifizierten Bildungsmaßnahmen (siehe KURSNET) zur Verfügung. Darüberhinaus werden folgende Informationen bereitgestellt: [aktuelle \(bzw. zukünftige\) Angebote sowie ein Archiv bereits begonnener/abgelaufener Qualifizierungen](#)

Zulassung im Einzelfall durch AA i.S.d. § 177 Abs. 5 SGB III

Liegt ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse vor, kann die innerhalb der Bundesagentur zuständige Stelle im Einzelfall die Aufgaben einer fachkundigen Stelle für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung wahrnehmen. Ein besonderes arbeitsmarktpolitisches Interesse liegt insbesondere dann vor, wenn die Teilnahme an individuell ausgerichteten Weiterbildungsmaßnahmen im Einzelfall gefördert werden soll.

Einzelfallzulassung betrieblicher Einzelmaßnahmen

Arbeitgeber, die betriebliche Einzelmaßnahmen durchführen – die nicht zu einem anerkannten Berufsabschluss führen (Umschulungen) – bedürfen sowohl einer Trägerzulassung gemäß § 178 SGB III als auch einer Maßnahmezulassung gem. §§ 179 und 180 SGB III.

[FBW-Einzelfallzulassung von betrieblichen Maßnahmen bei einem Arbeitgeber
Arbeitshilfe Einzelmaßnahme FbW](#)

Prüfbogen

Im Rahmen des internen Kontrollsystems des Job Centers Plön muss jeder Teamleiter M&I die FbW Vorgänge aus seinem Team zur Kenntnis bekommen, um diese auf fachlich und sachliche Richtigkeit zu prüfen. Dafür wurde der folgende Prüfbogen entwickelt, der jedem FbW Vorgang beigelegt werden muss, bevor er an 516 weitergeleitet wird.

[Prüfbogen FbW](#)

4. **Eingliederungszuschüsse (EGZ) - § 16 Abs. 1 Satz 1 SGB II i. V. m. §§ 88ff und § 131 SGB III – an Arbeitgeber**

Die Förderung mit einem EGZ wird grundsätzlich auf marktferne Kunden beschränkt,

Für marktnahe Kunden kommt eine Förderung mit EGZ grundsätzlich nicht in Betracht. Hier ist den Arbeitgebern die MAG gem. § 45 SGB III anzubieten, um die Eignung des Kunden für die angebotene Stelle abzuklären.

Die Einstellung muss in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung mit einer wöchentlichen Arbeitszeit von mindestens 15 Stunden erfolgen.

Befristete Arbeitsverhältnisse werden grundsätzlich nur gefördert, wenn sie mindestens 12 Monate umfassen.

Wichtig:

Für die Gewährung des EGZ sind zwei materiell-rechtliche Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen.

1. Schwervermittelbarkeit

Hier ist abzustellen auf die Gründe, die zu einem Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Bewerbern am Arbeitsmarkt führen. Z.B. Fehlende Berufsausbildung und/oder – erfahrung, Dauer und Häufigkeit der Arbeitslosigkeit, gesundheitliche Einschränkungen, mangelnde Sprachkenntnisse.

2. Minderleistung

Maßgebend das Vorliegen einer Minderleistung des Leistungsberechtigten im Hinblick auf die Anforderungen des zu besetzenden Arbeitsplatzes. Anhand der festgestellten Minderleistung bemessen sich Höhe und Dauer des EGZ.

Bei einer positiven Entscheidung müssen beide Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sein.

In der Förderentscheidung ist das Vorliegen der jeweiligen Voraussetzung entsprechend zu dokumentieren.

Vor einer Förderzusage ist dem potenziellen Arbeitgeber der „Arbeitgeberfragebogen“ (über CoSach) zur Feststellung der Minderleistung des AN zu übersenden. Dies ist nachvollziehbar in coSachNT zu dokumentieren. Der Eintrag ist vorzunehmen auf dem Reiter „BEH“ im Feld „Begründung für die erschwerte Integration/ Minderleistung:“.

Die Prüfung, ob das vom Arbeitgeber regelmäßig gezahlte Arbeitsentgelt dem tariflichen oder soweit eine tarifliche Regelung nicht besteht, dem ortsüblichen

Arbeitsentgelt entspricht, obliegt dem PAP/Fallmanager. Das Ergebnis der Prüfung ist in der Stellungnahme zum Antrag auf EGZ zu dokumentieren.

Hinweis: Mindestlohngesetz und Ausnahme für Langzeitarbeitslose

Ab dem 01.01.2017 gilt der flächendeckende gesetzliche Mindestlohn von 8,84 € je Zeitstunde.

§ 22 Abs. 4 Mindestlohngesetz regelt, dass der Mindestlohn in den ersten sechs Monaten des Arbeitsverhältnisses nicht gezahlt werden muss, wenn die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer unmittelbar vor Beginn der Beschäftigung langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III war.

Branchenmindestlöhne haben gegenüber dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn Vorrang, soweit sie diesen nicht unterschreiten (§ 1 Abs. 3 MiLoG). Übergangsweise gehen bis zum 31. Dezember 2017 Branchenmindestlöhne dem allgemeinen gesetzlichen Mindestlohn auch dann vor, wenn sie unterhalb des Mindestlohnes liegen (§ 24 Abs. 1 MiLoG). Ab 01. Januar 2017 gilt jedoch auch hier ein Entgelt von mindestens brutto 8,50 Euro je Zeitstunde.

Die Ausnahmeregelung für Langzeitarbeitslose gemäß § 22 Abs. 4 MiLoG findet ausschließlich auf Arbeitsverhältnisse Anwendung, deren Vergütung unter das MiLoG fällt. Branchenmindestlöhne sind hiervon ausgenommen.

Zur Überprüfung der Arbeitsentgelte können folgende Adressen genutzt werden:

<p>Auskunft aus dem Tarifregister</p>  <p>Arbeit und opa des Landes</p>	<p><u>Leitfaden Mindestlöhne / zwingende Arbeitsbedin.</u></p> <p><u>Tarifauskunft</u> <u>Hans Böckler Stiftung</u></p>
---	---

Besonderheiten zur EGZ-Förderung bei befristetem Aufenthaltstitel:

Abschluss eines unbefristeten Arbeitsverhältnisses:

Schließt der Arbeitgeber mit der förderungsbedürftigen Person in den geschilderten Fällen ein unbefristetes Arbeitsverhältnis, kann davon ausgegangen werden, dass beide Parteien damit ihren Willen zur dauerhaften beruflichen Eingliederung der Arbeitnehmer/in zum Ausdruck bringen.

Im Falle einer positiven Prognose zum weiteren erlaubten Aufenthalt steht der befristete Aufenthaltstitel einer Bewilligung nicht entgegen. Dies gilt selbst dann, wenn sich aufgrund der festgestellten Minderleistungen eine Förderdauer ergibt, die über den (vorläufig) erlaubten Aufenthalt hinausgeht. Die Auflage im Bewilligungsbescheid ist in diesem Fall mit einer Nebenbestimmung (Bedingung) im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X zu verbinden.

Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses:

Auch bei Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses kommt – bei positiver Prognose – die Bewilligung eines Eingliederungszuschusses in Betracht. In diesen Fällen ist bei der Festsetzung der Förderdauer zu berücksichtigen, dass die Nachbeschäftigungspflicht während des Arbeitsverhältnisses erfüllt werden kann. Insofern gelten im Vergleich zu anderen förderfähigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keine Besonderheiten.

Sofern davon auszugehen ist, dass die aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen mit Ablauf des befristeten Aufenthaltstitels keine weitere Beschäftigung erlauben, kann eine Bewilligung nicht erfolgen

Besonderheit bei EGZ an Zeitarbeitsfirmen:

Eine Förderung von Leiharbeitsverhältnisses ist ab sofort nur unter den engeren Voraussetzungen der geänderten [Geschäftsanweisung \(Stand 20.05.2016\)](#) möglich. Leistet der **Verleiher** einen wichtigen Beitrag zum Ausgleich der Minderleistung oder entsteht ihm ein finanzieller Nachteil, ist die Gewährung eines EGZ möglich. Wenn sich der (finanzielle) Nachteil, den eine Minderleistung mit sich bringt, ausschließlich beim Entleiher auswirkt und nicht beim antragstellenden Arbeitgeber (Verleiher), liegen die Fördervoraussetzungen **nicht** vor.

Die Zeitarbeitsunternehmen sind entsprechend zu beraten und bei der Antragsstellung der Vordruck „Übersicht zum Nachweis der Fördernotwendigkeit eines Arbeitnehmers“ auszuhändigen. Der Vordruck befindet sich in den zentralen BK-Text vorliegen.

[Hinweisblatt für Arbeitgeber der Zeitarbeitsbranche](#)

<u>EGZ gem. § 88ff. SGB III:</u>	Förderhöhe	Förderdauer
Arbeitsmarkterne Arbeitnehmer	bis zu 30 %	bis zu 3 Monate
<u>und</u> einer Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten	bis zu 30%	bis zu 6 Monaten
Jugendliche unter 25 Jahre ohne Berufsabschluss	bis zu 50 %	bis zu 6 Monaten

In diesen Fällen schließt sich an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer an.

<u>Besonders betroffene Schwerbehinderte Menschen (Schwerbehinderte und gleichgestellte Arbeitnehmer) gem. § 90 Abs. 2 SGB III:</u>	bis zu 50 %	bis zu 12 Monaten
--	-------------	-------------------

Eine Nachbeschäftigungsfrist ist bei dem Personenkreis nach § 90 Abs. 2 SGB III nicht erforderlich

<u>Ältere Arbeitnehmer ab 50 Jahre gem. § 89 Satz 3 SGB III:</u>	bis 50 %	bis zu 12 Monate
---	----------	------------------

Eine Förderung ist nur möglich, wenn eine konkrete Minderleistung des älteren Arbeitnehmers bezogen auf die Anforderungen des Arbeitsplatzes besteht.

Nur das Vorliegen eines Eingliederungserfordernisses allein reicht für eine Förderung nicht aus.

Ebenso schließt sich bei diesem Personenkreis an den Förderzeitraum eine Nachbeschäftigungsfrist von gleicher Dauer an.

Da keine Fachlichen Hinweise SGB II existieren kann als Orientierung die [Geschäftsanweisung EGZ SGB III - Stand 05/2016](#) herangezogen werden.

5. § 16b SGB II - Einstiegs geld

Das ESG wird für u.a. die Aufnahme einer selbständigen Tätigkeit gewährt, mit der die Arbeitslosigkeit beendet wird. Es wird als Zuschuss zum Alg II gewährt und nicht auf das Alg II angerechnet. Die Förderung erfolgt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit durch oder nach Aufnahme der Selbständigkeit entfällt.

Das ESG ist auf Antrag des Kunden zu bewilligen, wenn es zur Beendigung der Arbeitslosigkeit erforderlich ist.

Der Antragsteller hat dazu folgende Unterlagen vorzulegen:

- Stellungnahme einer fachkundigen Stelle zur Trägfähigkeit der Existenzgründung
- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)
- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere berufsständige Organisationen.

Analog zu § 16 c SGB II obliegt die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, dem Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst, wenn er ohne vorherige Abstimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt.

Die Stellungnahmen vom „GTZ-Raisdorf“ werden akzeptiert.

Der aus der Stellungnahme der fachkundigen Stelle ersichtliche Gewinn ist gleichzeitig als Einkommen bei der Leistungsgewährung zu berücksichtigen. Darüber ist der Kunde entsprechend zu beraten.

Die Förderhöhe kann bis zu 50 % der maßgebenden Regelleistung (d.h. der individuellen RL des eHb) nach § 20 Abs. 2 SGB II betragen und erhöht sich um 10 % der Regelleistung nach § 20 Abs. 2 SGB II (**aktuell ab 1.1.2017 = 409,00 Euro**) für jedes Mitglied der Bedarfsgemeinschaft. Insgesamt darf das ESG 100 % der Regelleistung nicht übersteigen.

Der Grundbetrag soll um 20 % des vollen Regelbedarfs ergänzt werden

- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens zwei Jahren
- bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von 6 Monaten, wenn besondere individuelle Vermittlungshemmnisse für die Eingliederung vorliegen.

Das ESG kann auch für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung gewährt werden.

Neu: Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen bei Selbständigen

Siehe hierzu die weiteren Erläuterungen zu § 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen.

Die Bewilligung und die Ablehnung von Einstiegsgeld ist über CoSach zu buchen. Nach erfolgter Förderentscheidung in CoSach wird automatisch ein Vermerk in der Kundenhistorie in VerBIS erstellt.

[Fachliche Hinweise zu Einstiegsgeld - Stand 02/2017](#)

6. § 16c SGB II – Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen

Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von notwendigen Sachgütern, die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeit notwendig und angemessen sind.

ACHTUNG: Ausgeschlossen sind Dienstleistungen (z.B. im Bereich Coaching und Unternehmensberatung ¹⁾.

¹⁾ Zur Unterstützung von Gründern im ersten Jahr nach Ihrer Gründung bietet sich ggf. das ESF-Programm „Gründercoaching Deutschland“ (GCD) über die KfW Mittelstandsbank an.

Personenkreis:

ELb, die eine selbständige, hauptberufliche Tätigkeit aufnehmen oder ausüben

Tragfähigkeit:

Es muss zu erwarten sein, dass die selbständige Tätigkeit wirtschaftlich tragfähig ist und innerhalb eines angemessenen Zeitraums die Hilfebedürftigkeit dauerhaft überwunden oder verringert wird. Die Tragfähigkeit ist von einer fachkundigen Stelle zu bescheinigen.

Angemessener Zeitraum:

bei seit längerem selbständig Tätigen

12 Monate

bei Existenzgründern aus der Arbeitslosigkeit im SGB II

bis zu 24 Monate

fachkundige Stelle:

Fachkundige Stellen sind je nach Vorhaben insbesondere die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, Kreditinstitute und andere berufsständige Organisationen. Die Entscheidung, an welche fachkundige Stelle sich der Antragsteller zu wenden hat, trifft das Jobcenter. In diesem Fall werden evtl. entstehende Kosten vom Jobcenter übernommen. Der Antragsteller trägt die Kosten selbst, wenn er ohne vorherige Abstimmung eine fachkundige Stelle frei auswählt. Die Stellungnahme vom „GTZ-Raisdorf“ wird akzeptiert.

„Bagatell“-Grenze in Höhe von 500,00 Euro

Bis zu einer Höhe von 500,00 Euro wird der Gewährung eines einmaligen Zuschusses bzw. Darlehens im Interesse der Verwaltungsvereinfachung auf die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle verzichtet.

Nachweise:

Zur Einschätzung der Tragfähigkeit sind notwendige Unterlagen vorzulegen. Dies können sein:

- Aussagefähige Beschreibung des Existenzgründungsvorhabens (Geschäftsidee, Produkt/Dienstleistung, Markt und Wettbewerb, Marketing)
- Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplan (Eigenkapitalanteil, Bedarf an Fremdkapital, Sicherheiten für Kredite, Inanspruchnahme von Förderprogrammen)
- Erlöse- und Rentabilitätsvorschau (erwartete Erlöse zur monatlichen Berechnung im ersten Jahr und zur Jahresberechnung im zweiten und dritten Jahr der Gründung)

- Liquiditätsplan (Einschätzung der monatlichen Einzahlungen auf 3 Jahre, monatliche Kosten, Investitionskosten, monatlicher Kapitaldienst in Form von Zinsen und Tilgung, Liquiditätsreserven)
- Falls zutreffend: Begründung der letzten Geschäftsaufgabe

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten:

Eine Finanzierung über Kreditinstitute (z.B. [Investitionsbank Schleswig-Holstein](#), [KfW-Mittelstandsbank](#), Hausbank) ist zu prüfen. Als Nachweis reicht die Einschätzung der fachkundigen Stelle oder eine abschlägige Bestätigung der Hausbank.

Sachgüter:

sind z.B.

- Betriebs- und Geschäftsausstattung, wie PC, zugehörige betriebliche Software, Telefonanlage, Kopierer, Einrichtungsgegenstände (z.B. Schreibtisch)
- Marketing und Vertrieb unterstützende Investitionen für die Erstellung von Homepages, Werbemitteln, Schaufensterdekorationen etc.
- Fahrzeuge, Maschinen und Anlagen, Werkzeuge und Arbeitsmittel
- Erstausrüstung und betriebsnotwendige Aufstockung des Material-, Waren- oder Ersatzteillagers
- Konzessionen (Übernahme im Gastronomiebereich) und andere Gebühren/Kosten für Bescheinigungen/Genehmigungen des Gewerbes bzw. Eintragung ins Handelsregister
- Kautions für Gewerberäume

Darlehen – Zuschuss:

Grundsätzlich darlehensweise Förderung. Im Einzelfall Gewährung eines Zuschusses, sofern dieser zielführender ist.

Darlehen:

Höhe	maximal 5.000,00 €. Das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ist zu berücksichtigen.
Zweckbindung	Die Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen. Gewährung für größere Anschaffungen oder bei stetigem Finanzbedarf.
Sicherung	Aufnahme einer Abtretungserklärung für künftige Einkommen aus Erwerbstätigkeit oder Sozialleistung.

Zuschuss:

Höhe	maximal 2.500,00 Euro. Bewilligung einmalig oder monatlich gleichbleibenden Raten (oder degressiven Raten) möglich.
Zweckbindung	Die Sachgüter, Kosten und Notwendigkeit sind genau zu benennen. Gewährung für kleinere Anschaffungen und für konkrete Vorhaben.

Eine Kombination bei größeren Fördersummen aus Zuschuss und Darlehen ist möglich. Grundsätzlich darf die Gesamtförderung 5.000,00 Euro nicht übersteigen.

Nachweis über die Verwendung:

Die Verwendung der Fördermittel ist vom Antragsteller im Rahmen seines Kapitalbedarfs- und Finanzierungsplans nachzuweisen.

Hierzu gehören auch Angaben über den vorgesehenen zeitlichen Ablauf, die voraussichtlichen Kosten und die weitere Finanzierung der erforderlichen Sachmittel.

Der Erwerb der geförderten Sachgüter ist durch Vorlage von Rechnungen zu belegen.

Wirkungskontrolle:

In regelmäßigen Abständen, spätestens aber zum Ende des Bewilligungszeitraums ist zu prüfen und zu dokumentieren, ob und in welcher Weise die Gewährung von Darlehen/Zuschüssen zur Etablierung bzw. zur Weiterführung der selbständigen Tätigkeit beigetragen hat. Gegebenenfalls ist mit fachkundigen Stellen zu klären, ob ein weiterer Unterstützungsbedarf erforderlich ist.

Wartezeit:

Bei einem Scheitern des Gründungsvorhabens nach spätestens 24 Monaten und einem erneuten alternativen Gründungsvorhaben oder beim Feststellen der erfolglosen Selbständigkeit nach 12 Monaten ist eine erneute Förderung nach §16 c nur im begründeten Einzelfall frühestens nach 12 Monaten möglich.

Beratung und Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten nach § 16c Absatz 2 SGB II

ELb die bereits hauptberuflich selbständig sind, können zum einen zur Erhaltung oder Neuausrichtung ihrer selbständigen Tätigkeit beraten und durch die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten unterstützt werden, falls dadurch perspektivisch die Hilfebedürftigkeit überwunden oder reduziert werden kann.

Zum anderen wird im Fall einer unwirtschaftlichen Selbständigkeit das Ziel verfolgt, dem/der Selbständigen zu einer realistischen Einschätzung der selbständigen (Erwerbs-) Tätigkeit zu verhelfen und ihn/sie bei der Entscheidung zugunsten alternativer Perspektiven zur Überwindung oder Reduzierung der Hilfebedürftigkeit zu unterstützen (u.U. Begleitung der Abwicklung). Dies gilt insbesondere für die Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung.

Die Förderleistung der "Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten" ist beschränkt auf die Kenntnisvermittlung zur allgemeinen Durchführung der Selbständigkeit (z.B. Marketing, Buchhaltung, Akquise, Projektmanagement, Rhetorik - sofern nicht Betriebszweck). Die Vermittlung von beruflichen Kenntnissen ist ausgeschlossen.

Es ist das Vergaberecht zu berücksichtigen.

NEU: Beihilferechtliche Fördervoraussetzungen

Eine Förderung mit Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (Sachgüter sowie die Beratung und Vermittlung von Kenntnissen) wirkt auf den lokalen und überregionalen Wettbewerb und steht daher im unmittelbaren Zusammenhang mit dem EU-Beihilferecht sowie der Forderung nach Wettbewerbsneutralität innerhalb der EU und ist als Beihilfe bzw. Subvention zu werten. Da nationale Beihilfen nicht (mehr) wettbewerbsneutral wirken, sobald sie einzelnen Unternehmen oder Wirtschaftszweigen (geldwerte) Vorteile gegenüber Unternehmen oder Wirtschaftszweigen in anderen Mitgliedsstaaten der EU verschaffen und dadurch den innergemeinschaftlichen Wettbewerb verzerren, ist das Beihilferecht zu beachten.

Um ausgewählte Marktteilnehmer z.B. bei der Gründung von Unternehmen zu unterstützen, sind Beihilfen, die unterhalb eines Schwellenwertes liegen, von der Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen.

Bei Leistungen nach § 16c SGB II handelt es sich um sogenannte „De-minimis“-Beihilfen. Die Summe aus der Förderung nach § 16c SGB II und sonstigen innerhalb der letzten drei Steuerjahre gewährten Beihilfen (z.B. Einstiegsgeld) darf grundsätzlich den Schwellenwert von 200.000 Euro nicht überschreiten. (Ausnahmen siehe Fachliche Hinweise zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen).

Mit der Antragstellung und Benennung der beantragten Leistung hat die Ausgabe des Informationsblattes und der „De-minimis“-Erklärung an den Kunden zu erfolgen (Vordrucke im BK-Browser). Die „De-Minimis“-Erklärung gilt als Nachweis, dass der Schwellenwert nicht erreicht ist und keine Anwendung des EU-Wettbewerbsrechts erfolgt.

Unternehmen in Schwierigkeiten, d.h. Unternehmen, für die ein Insolvenzverfahren eröffnet ist, sind von der Förderung nach § 16c SGB II ausgeschlossen, unabhängig vom jeweiligen Wirtschaftszweig, dem sie angehören.

Die Bewilligung und die Ablehnung von Leistungen für Selbständige ist über CoSach zu buchen. Nach erfolgter Förderentscheidung in CoSach wird automatisch ein Vermerk in der Kundenhistorie in VerBIS erstellt.

Die fachlichen Hinweise sind abgelaufen, behalten aber bis neue fachliche Hinweise veröffentlicht werden ihre Gültigkeit.

[Fachliche Hinweise zu Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen - Stand 08/2012](#)

7. § 16f SGB II – Freie Förderung

Die Sicherung oder Stabilisierung eines bestehenden sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses von ELb ist möglich, soweit dies im Einzelfall erforderlich ist, um die Beibehaltung einer Erwerbstätigkeit zu unterstützen.

Für die erforderliche Reparatur oder die Neuanschaffung eines KFZ ist die Gewährung eines **Darlehens** bis zu 1.500,00 Euro möglich.

Hinweis:

Aufgrund von § 16g Abs. 2 SGB II ist innerhalb der ersten 6 Monate nach der Beschäftigungsaufnahme die Leistungsgewährung aus dem VB als Zuschuss zu bewilligen.

Die Leistungsgewährung muss im konkreten Einzelfall erforderlich sein und unter Beachtung der Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfolgen. Die Entscheidung ist nachvollziehbar zu begründen und zu dokumentieren.

Sollte im Einzelfall eine darüber hinausgehende Förderung notwendig sein, ist dies in Abstimmung mit den TL detailliert zu begründen.

JobBonus

Das Jobcenter gewährt zur Unterstützung der Umwandlung von geringfügigen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse Zuschüsse an AG.

Fördervoraussetzungen: Arbeitgeber die arbeitslose Beschäftigte, die mindestens seit 8 Wochen eine Nebenbeschäftigung beim Arbeitgeber ausüben, sozialversicherungspflichtig mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigen, erhalten einen Zuschuss in Höhe von 2.000,00 € / bzw. 4.000,00 €. Die Höhe des Zuschusses richtet sich nach der Arbeitszeit, bzw. den persönlichen Voraussetzungen der Kunden (Alleinerziehende, Schwerbehinderte, Jugendliche).

In 2017 sind nur Einzelfälle förderbar.

	Mehr Informationen zum JobBonus können den Hinweisen entnommen werden.
--	--

8.	§ 16e SGB II – Förderung von Arbeitsverhältnissen (FAV)
	Grundsätzlich keine Neufälle im Jahr 2017.

Der Personalrat des Jobcenters Kreis Plön wurde beteiligt.

Westerfeld
Geschäftsführer